

Besondere Bedingung Nr. 5940

Kauf- und Kontoschutz

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4. Versicherte Leistungen: Kontoschutz

4.1 Versicherte Konten

Versichert sind alle nicht gesperrten Konten, die versicherte Personen zu in Österreich zugelassenen Kreditinstituten unterhalten.

4.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind reine Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr auf versicherten Konten entstehen und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen von den versicherten Personen selbst zu tragen sind; das heißt insbesondere durch Missbrauch

4.2.1 von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;

4.2.2 bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);

4.2.3 beim Online-Banking im Internet;

4.2.4 beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;

4.2.5 beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;

4.2.6 bei Barabhebungen.

Missbräuchliche Handlungen liegen vor, wenn Dritte zu Handlungen weder selbst berechtigt noch von versicherten Personen beauftragt oder bevollmächtigt sind.

4.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die

4.3.1 durch missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Bank-, Post-, sonstigen Debit- oder Kundenkarten, PIN, TAN, Kontodaten, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder von echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder den versicherten Personen abhanden gekommen sind;

4.3.2 versicherte Personen grob fahrlässig herbeigeführt haben (zB durch Bekanntgabe von personalisierten Sicherheitsmerkmalen wie PIN, TAN, digitale Signatur etc. oder Nichteinhaltung der Bedingungen der kontoführenden Geldinstitute oder Kartenvertragspartner, insbesondere der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verwahrung);

4.3.3 versicherte Personen nur deshalb zu tragen haben, weil die für Kartensperren zuständige Institutionen nicht oder mangelhaft erreichbar waren;

- 4.3.4 durch den Verlust von auf Karten elektronisch gespeichertem Geld oder Bargeld entstanden sind;
- 4.3.5 die als mittelbare Folge missbräuchlicher Handlungen entstanden sind, wie zB entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- 4.3.6 durch in häuslicher Gemeinschaft mit den versicherten Personen lebende Personen verursacht werden.

4.4 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Betrag des finanziellen Verlustes auf versicherten Konten, der durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr verursacht wurde und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen von den versicherten Personen selbst zu tragen ist.

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

4.5 Entschädigung

Die Assistance-Zentrale ersetzt den Versicherungswert.

Bei versicherten Schäden werden auch allenfalls anfallende Kosten für Überzugszinsen sowie für Sperre und Neuausstellung von versicherten Konten zugehörigen Kredit-, Bank-, Post-, sonstigen Debit- oder Kundenkarten ersetzt.

4.6 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Schadenereignis mit EUR 5.000,00 und je Versicherungsperiode mit insgesamt EUR 10.000,00 begrenzt.

4.7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

4.7.1 In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 2 ABA gilt:

- 4.7.1.1 Missbräuchliche Handlungen Dritter bzw. der Verdacht auf Missbrauch und der Verlust /Diebstahl von Karten sind unverzüglich dem kontoführenden Geldinstitut und/oder Kreditkartenunternehmen zu melden und die sofortige Sperre zu veranlassen.
- 4.7.1.2 Missbräuchliche Handlungen Dritter bzw. der Verdacht auf Missbrauch und der Verlust/Diebstahl von Karten sind unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.
- 4.7.1.3 Sonstige Anzeigepflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Kartenvertragspartner sind unverzüglich zu erfüllen (Anzeige nach Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments).
- 4.7.1.4 Zahlungen sind innerhalb der von kontoführenden Geldinstituten oder Kartenvertragspartnern eingeräumten Zeiträume zu prüfen. Werden nicht autorisierte Zahlungen festgestellt, ist deren Rückbuchung unverzüglich zu veranlassen.

4.7.2 In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Kreditkartenabrechnungen, sonstige Bankunterlagen.
- schriftliche Erklärung des kontoführenden Institutes oder Kartenvertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

5. Versicherte Leistungen: Kaufschutz

5.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und von versicherten Personen im Handel neu und ungebraucht erworben werden.

5.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

5.2.1 Wertsachen (wie Bargeld, Valuten, Sparbücher, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine mit Ausnahme von Eintrittskarten, sonstige Inhaberpapiere, Uhren, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus - auch teilweise - Edelmetall, Briefmarken- und Münzsammlungen, sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigen).

Für Modeschmuck, echten Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn diese Sachen unmittelbar nach ihrem Erwerb

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.
- in persönlicher Gewahrsame der versicherten Personen mitgeführt werden.

5.2.2 Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren.

5.2.3 Tiere und Pflanzen.

5.2.4 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge.

5.2.5 gebrauchte Sachen.

5.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden durch

5.3.1 Beschädigung und Zerstörung.

5.3.2 Abhandenkommen während des Transportes durch einen Frachtführer (Versand).

5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

5.4.1 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß.

5.4.2 Schäden durch Material- oder Herstellungsfehler.

5.4.3 Schäden durch inneren Verderb.

5.4.4 Schäden durch natürliche Veränderung (zB normales Reißen, Schrumpfen, Dehnen).

5.4.5 Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

5.4.6 Schäden durch ungenügende bzw. mangelhafte Verpackung oder Verwahrung.

5.5 Haftungszeit

5.5.1 Für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen beim Erwerb und endet (einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort sowie einer allfälligen Installation) nach 24 Stunden.

5.5.2 Für Sachen, die durch einen Frachtführer transportiert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen an den Frachtführer und endet (einschließlich einer allfälligen Installation) 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen an die versicherten Personen.

5.6 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

5.7 Entschädigung

5.7.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadensereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt. Wahlweise kann der Versicherer Naturalersatz leisten.

5.7.2 Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadensereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt. Wahlweise hat der Versicherer das Recht, die Sachen reparieren zu lassen.

5.7.3 Entschädigte und wieder gefundene Sachen, die als abhanden gekommen gemeldet wurden, sind dem Versicherer zu übereignen.

5.7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, sofern die nicht vom Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

5.8 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Schadensereignis mit EUR 5.000,00 und je Versicherungsperiode mit insgesamt EUR 10.000,00 begrenzt.

5.9 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen (je nach versichertem Ereignis):

- Originalrechnungen und -belege, aus denen der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich sind.
- Bestell- oder Auftragsbestätigungen.
- Versandnachweise.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

6. Versicherte Leistungen: Kosten bei Storno von Eintrittskarten

6.1 Versicherte Eintrittskarten

Versichert sind alle Eintrittskarten, die versicherte Personen gleichzeitig mit dem Abschluss oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entgeltlich im Handel erwerben.

Wurde die Eintrittskarte bereits vor Abschluss der Versicherung gekauft, sind nur jene Ereignisse versichert, die sich ab dem 10. Tag nach Abschluss der Versicherung ereignen (Ausnahme: Sofortschutz für Unfall und Todesfall gemäß Pkt. 6.3.1 und 6.3.9, Schäden gemäß Pkt. 6.3.8.)

6.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet jeweils mit dem Einlass zur Veranstaltung.

6.3 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei

- 6.3.1 plötzlichen schweren Krankheiten oder Unfallverletzungen sowie Tod versicherter Personen. Krankheiten oder Unfallverletzungen gelten als schwer, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit zum Besuch der Veranstaltung ergibt.
- 6.3.2 psychischen Erkrankungen und Krankheiten des Nervensystems, die nach dem Erwerb der Eintrittskarten bzw. Abschluss des Versicherungsvertrages erstmalig auftreten, wenn ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist.
- 6.3.3 einer Pkt. 6.3.1 gleichzuhaltenden Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens versicherter Personen.
- 6.3.4 Schwangerschaften der versicherten Personen, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Kauf der Eintrittskarten ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, dass ein Besuch der Veranstaltung aus medizinischer Sicht nicht möglich oder zumutbar ist.
- 6.3.5 unerwarteter Kündigung versicherter Personen durch den Arbeitgeber. Bei Kündigung durch versicherte Personen bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz. Auch bei Rücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen liegt kein versichertes Ereignis vor.
- 6.3.6 Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner versicherter Personen.
- 6.3.7 Einberufung zum Grundwehr- oder Grundwehersatzdienst.
- 6.3.8 erheblichen Sachschäden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen infolge eines Elementarereignisses (zB Sturm, Hagel, Erdbeben), Feuers, Wasserrohrbruchs oder Einbruchs, die ihre Anwesenheit dringend erfordern.
- 6.3.9 plötzlichen schweren Krankheiten oder Unfallverletzungen sowie Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern (Stief-, Schwieger-, Großeltern), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkelkinder), Geschwister, Schwager und Schwägerin oder einer in der Versicherungsurkunde namentlich angeführten Person.

Haben in diesem Versicherungsvertrag versicherte Personen Eintrittskarten für den gemeinsamen Besuch einer Veranstaltung erworben, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn ein in den Pkten 6.3.1 bis 6.3.9 genanntes Ereignis nur bei einer Person eintritt.

6.4 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 6.4.1 bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter.
- 6.4.2 bei versicherten Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten sind oder zu erwarten waren.
- 6.4.3 in Fällen, in denen versicherte Personen durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit erleiden und dadurch der Besuch der Veranstaltung unmöglich wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Alkohol liegt bei Lenkern eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades jedenfalls ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8‰ im Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Ereignisses vor. Eine Verweigerung des Alkoholtests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gleichgestellt.
- 6.4.4 im Fall von geplanten bzw. in Aussicht gestellten Operationen, verschobenen Operationsterminen oder medizinischen Eingriffen oder Verzögerungen von Heilungsverläufen oder Therapien, die den Besuch der Veranstaltung unmöglich machen.

6.5 Versicherte Kosten

6.5.1 Die Assistance-Zentrale ersetzt im Fall der

- Rückgabe der Eintrittskarten: die Differenz zwischen Kaufpreis inklusive Nebengebühren und dem vom Veranstalter refundierten Betrag
- Nichtteilnahme an der Veranstaltung: den Preis der Eintrittskarten inklusive Nebengebühren

bis max. EUR 500,00 pro Versicherungsfall und EUR 1.000,00 pro Versicherungsperiode.

6.5.2 Nicht ersetzt werden

- allenfalls anfallende Mehrkosten aufgrund einer Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt des versicherten Ereignisses.
- alle sonstigen Kosten, die über den Preis der Eintrittskarten inklusive Nebengebühren hinausgehen (zB An- und Abreisekosten, Übernachtung und dergleichen).

Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen, die direkt an versicherte Personen geleistet werden, werden von den Forderungen an die Assistance-Zentrale abgezogen.

6.6 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen (je nach versichertem Ereignis):

- Originalrechnungen und -belege, aus denen der Kaufpreis inkl. Nebengebühren und Kaufdatum der Eintrittskarten ersichtlich sind.
- gültige, nicht entwertete Eintrittskarte bzw. Bestätigung über die Höhe des vom Veranstalter refundierten Betrages nach Rückgabe der Eintrittskarte.
- Ärztliche Befunde mit Diagnose.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.